

Am 01. Januar 2008 wird das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft treten. Das etwa einhundert Jahre alte Versicherungsvertragsgesetz erfährt grundlegende Neuerungen. Die wichtigsten Regelungen sind auf diesen Seiten zusammengefasst.

Bei der **Abschaffung des Policenmodells** werden erhebliche praktische Schwierigkeiten erwartet.

Die aus der **Vermittlerrichtlinie** bekannte **Beratungs- und Dokumentationspflicht** wird nun auch auf Versicherer ausgeweitet. [hier]

Auch wenn der Versicherungsnehmer **vertragliche Obliegenheiten** verletzt, ist damit zukünftig nicht der Kompletterlust des Leistungsanspruchs bzw. Versicherungsschutzes verbunden. Vorgesehen ist ein abgestuftes Modell, das den Grad des Verschuldens berücksichtigt. Bei vorsätzlichen Verstößen bleibt alles wie bisher.

Konnte der Versicherer sich bisher nur dann erfolgreich auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der *Versicherungsvertrag wegen Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers vor Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt* wurde, fällt dieses **Klarstellungserfordernis** zukünftig weg.

Auch bei der **vorvertraglichen Anzeigepflicht** sind Änderungen vorgesehen.

- Laufzeit von Verträgen

Grundsätzlich bleiben die Vertragsparteien natürlich frei. Die VVG-Reform sieht bei Verbraucherverträgen ein **Kündigungsrecht zum Ablauf des dritten Jahres und jedes folgenden Versicherungsjahres vor**. Dabei müssen die vereinbarten Kündigungsfristen für beide Vertragsparteien übereinstimmen. Die Frist selbst darf nicht kürzer als einen Monat und nicht länger als 3 Monate sein.

- Vorläufige Deckung

Die AVB (Allgemeinen Versicherungsbedingungen) werden Vertragsbestandteil.

Bezahlt der VN die Erstprämien nicht rechtzeitig, kann der rückwirkende Wegfall der vorläufigen Deckung vereinbart werden.

- Zahlungsverzug

Sollte der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung der ersten Prämie nicht zu vertreten haben, ist ein Rücktritt des Versicherungsunternehmens nicht mehr möglich. Bisher galt als Rücktritt, wenn der Versicherer die fällige Erstprämie nicht innerhalb von 3 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Diese Regelung entfällt.

Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie wird abgeschafft. Zukünftig gilt: Vertragsende ist gleich Zahlungsende.

- Verjährung und Ausschlussfrist

Wie im Zivilrecht wird es nun eine einheitliche Verjährungsfrist geben (3 Jahre). Die **Klageausschlussfrist** (VN muss seinen Anspruch auf Versicherungs-Leistung innerhalb von 6 Monaten geltend machen, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt hat) wird abgeschafft.

- Recht der Versicherungsvermittlung

Wie schon aus der Vermittlerrichtlinie bekannt, soll dem Kunden auch die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer gesonderten schriftlichen Erklärung auf eine Beratung zu verzichten. Auch im Falle

des Verzichts auf Beratung und Dokumentation gilt der Vermittler/ Makler im Rechtssinne immer als Sachwalter des Kunden.

Wie sich das neue Versicherungsvertragsgesetz auf einzelne Versicherungssparten auswirkt, können Sie [hier](#) lesen.